

## Öffentliche Bekanntmachung

### zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages im Landkreis Nordwestmecklenburg

am 25. Mai 2014

- Bekanntmachung des Kreiswahlleiters -

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 ( GVOBl. M-V, S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2013 (GVOBl. M-V S. 658), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages des Landkreises Nordwestmecklenburg auf.

Im Landkreis Nordwestmecklenburg sind gemäß § 60 Abs. 3 LKWG M-V **61 Mitglieder des Kreistages** zu wählen.

Das Wahlgebiet für die Wahl des Kreistages ist das Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Wahlberechtigt sind gemäß § 4 Abs. 2 LKWG M-V alle Deutschen nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag das **16.** Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 37 Tagen im Landkreis Nordwestmecklenburg nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten und nicht nach § 5 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind für die Kreistagswahl nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 2. Mai 2014 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen (seit dem 18. April 2014\*) im Landkreis Nordwestmecklenburg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung, haben.

Wählbar sind gemäß § 66 LKWG M-V alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten und nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Nicht wählbar ist, wer aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentlicher Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt. Nicht wählbar sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch dann, wenn sie infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.

Das Wahlgebiet – Landkreis Nordwestmecklenburg - gliedert sich in **sieben Wahlbereiche**. Gemäß § 61 Abs. 2 LKWG wurden durch den Kreistag am 5. Dezember 2013 die Zahl der Wahlbereiche und ihre Abgrenzung wie folgt bestimmt:

Lfd. Nr.	Abgrenzung Gebiet der amtsfreien Gemeinden und der Ämter mit den entsprechenden amtsangehörigen Gemeinden am Wahltag
1.	Gemeinde Insel Poel Amt Neukloster-Warin Amt Neuburg
2.	Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Amt Klützer Winkel
3.	Amt Lützow-Lübstorf Amt Gadebusch-Land
4.	Amt Rehna Amt Schönberger Land
5.	Stadt Grevesmühlen, Amt Grevesmühlen-Land
6.	Hansestadt Wismar (Zuordnung von Straßen mit Hausnummern nach der öffentlichen Bekanntmachung der Landrätin vom 23. Januar 2014, Beschlüsse des Kreistages vom 05.12.2013 und 16.01.2014**)
7.	Hansestadt Wismar (Zuordnung von Straßen mit Hausnummern nach der öffentlichen Bekanntmachung der Landrätin vom 23. Januar 2014, Beschlüsse des Kreistages vom 05.12.2013 und 16.01.2014**)

Wahlvorschläge zur Wahl des Kreistages können nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V von den Vorschlagsträgern aufgestellt werden, diese sind:

- politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
- eine einzelne Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung).

Die Verbindung von Wahlvorschlägen oder gemeinsame Wahlvorschläge sind nicht zulässig.

Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Damit sind **sieben** Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages im Landkreis Nordwestmecklenburg möglich.

Dabei kann jeder von einer Partei oder Wählergruppe eingereichte Wahlvorschlag **zwölf Bewerber** enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen des Bewerbers enthalten.

Eine wahlberechtigte Person kann in mehreren Wahlvorschlägen ausschließlich eines Wahlvorschlagsträgers für die Kreiswahl benannt werden.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer in einer nach ihrer Satzung zuständigen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt worden ist und seine unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, eine weitere Vertrauensperson kann, muss aber nicht benannt werden.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Die Wahlvorschläge sind gem. § 62 Abs. 4 LKWG

**bis spätestens am 13. März 2014 (73. Tag vor der Wahl) 18.00 Uhr,**

im Büro der Wahlleitung in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76, Zimmer 3.04 einzureichen.

Ich bitte darum, die Wahlvorschläge so rechtzeitig wie möglich einzureichen, damit eventuelle Mängel rechtzeitig behoben werden können.

Vordrucke für die Wahlvorschläge einschließlich der dazu notwendigen Erklärungen der Bewerber sind ab sofort in der Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Zimmer 3.04, Rostocker Straße 76, 23970 Wismar, während der Dienstzeiten erhältlich.

Wismar, den 27. Dezember 2013

Diederich  
Kreiswahlleiter

Im Internet unter [www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen](http://www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen) mit Ablauf des 27.12.2013 öffentlich bekannt gemacht.

\* Datumsangabe berichtigt am 07.01.2014

\*\* Verweis berichtigt am 23.01.2014